

ASBEST

4. Abschnitt GKV

Umsetzung der Richtlinie **2009/148/EG** über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Sonderbestimmungen für Asbest 4. Abschnitt GKV

- § 21. Geltungsbereich des 4. Abschnitts
- **§ 22.** Meldung von Asbestarbeiten
- **§ 22a.** Gefahrenermittlung und –beurteilung sowie Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Expositionsminimierung
- § 23. Arbeitsplan
- § 24. Messungen der Asbestkonzentration
- § 25. Information
- **§ 25a.** Unterweisung
- **§ 26.** Ermächtigte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten
- § 27. Besondere Arbeiten

Geltungsbereich des 4. Abschnitts GKV

- **§ 21 GKV**
 - Dieser Abschnitt gilt für Arbeiten, bei denen **Arbeitnehmer/innen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien** ausgesetzt sind oder sein können.

Geltungsbereich des 4. Abschnitts GKV

- § 21 GKV Erläuterung (1):
 - Gemäß § 21 gilt der 4. Abschnitt für Arbeiten in **Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen**, bei denen die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.
 - Wie bereits **Erwägungsgrund 3 der Richtlinie (EU) 2023/2668** ausführt, gilt die Richtlinie daher **für alle Tätigkeiten, einschließlich Bau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten, Abfallbewirtschaftung, Bergbau und Brandbekämpfung**, bei denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

Geltungsbereich des 4. Abschnitts GKV

- § 21 GKV Erläuterung (2):
 - Auf Grund des **weiten Geltungsbereichs** fallen beispielsweise nicht nur Bauarbeiten, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten darunter, sondern auch Arbeiten im **Bereich der Abfallwirtschaft, des Schiffs- oder Flugzeugbaues und des Bergbaues sowie sonstige Arbeiten, wie das Begehen von Räumen**, die mit Asbeststaub belastet sind. Weiters **Probenahmen**, das **Ausräumen** von asbesthaltigen Räumen, **Einrichten** von Baustellen, soweit dabei eine Freisetzung von Asbestfasern nicht ausgeschlossen werden kann oder auch **das Reinigen asbesthaltiger Räume** oder Gegenstände und der betriebliche Abtransport sowie die Lagerung asbesthaltiger Materialien.

Meldung von Asbestarbeiten

- **§ 22 Abs. 1 GKV (1)**
 - Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber **haben vor Beginn von Arbeiten** nach § 21 dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden:
 1. **Name und Anschrift** der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers,
 2. **Lage** der Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstelle und Angaben zum konkreten **Arbeitsbereich**, in denen die Arbeiten durchgeführt werden,
 3. **Beginn und Dauer** der Arbeiten,
 4. **verwendete Asbestarten und Asbestmengen,**

Meldung von Asbestarbeiten

- **§ 22 Abs. 1 GKV (2)**

5. Art der **Arbeitsvorgänge** unter Berücksichtigung der Schutz- und **Dekontaminierungsmaßnahmen** von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, **die Art der Abfallentsorgung** und bei Arbeiten in geschlossenen Räumen der **Luftaustausch**,

6. **Zahl der beteiligten Arbeitnehmerinnen** bzw. Arbeitnehmern,

7. eine Liste der voraussichtlich eingesetzten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und die individuellen Unterweisungsnachweise gemäß § 25a Abs. 4 GKV,

Meldung von Asbestarbeiten

- **§ 22 Abs. 1 GKV (3)**

8. das **Datum der letzten Eignungs- oder Folgeuntersuchung**, und

9. die beabsichtigten **Maßnahmen zur Minimierung der Exposition** einschließlich einer Übersicht über die zu **verwendende Ausrüstung**.

Meldung von Asbestarbeiten

- Z 8 muss nicht gemeldet werden, wenn dem Arbeitsinspektorat das Datum der letzten Eignungs- oder Folgeuntersuchung im Rahmen der Gesundheitsüberwachung gemäß § 52 Z 5 ASchG bekannt ist.
- Sofern es sich um Bauarbeiten im Sinne der BauV handelt, ist auch der Name der vorgesehenen Aufsichtsperson zu melden.

Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen **§ 52 ASchG**

- Die untersuchenden Ärzte haben bei Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:
- 5. Der Befund samt Beurteilung ist unverzüglich dem ärztlichen Dienst des zuständigen Arbeitsinspektorates zu übermitteln.

Meldung von Asbestarbeiten

- **§ 22 Abs. 2 GKV**
 - Bei einer **Änderung der Arbeitsbedingungen**, durch die die Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien erheblich zunehmen kann, **muss eine neue Meldung** erfolgen.

Meldung von Asbestarbeiten

- **§ 22 Abs. 4 GKV (1)**
 - Sofern Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer **nur gelegentlichen Expositionen geringer Höhe** ausgesetzt sind und die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 4 und 41 ASchG ergeben hat, dass der TRK-Wert für Asbest **nicht überschritten** wird, ist **eine Meldung** gemäß Abs. 1 bei den folgenden Arbeitsvorgängen **nicht erforderlich**:

Meldung von Asbestarbeiten

- **§ 22 Abs. 4 GKV (2)**
 - **1. kurze, nicht aufeinander folgende Wartungsarbeiten**, bei denen nur an nicht brüchigen Materialien gearbeitet wird,
 - **2. Entfernung von unbeschädigten Materialien**, in denen die Asbestfasern **fest in einer Matrix gebunden** sind, wobei diese Materialien nicht beschädigt werden,
 - **3. Einkapselung und Einhüllung von asbesthaltigen Materialien** in gutem Zustand oder
 - **4. Überwachung und Kontrolle der Luft und Probenahmen** zur Feststellung des Vorhandenseins von Asbest in einem bestimmten Material.

Geltungsbereich des 4. Abschnitts GKV

- § 22 GKV Erläuterung (3):
 - *Die Beurteilung der „gelegentlichen Exposition“ erfolgt auf Basis der geltenden Vorgaben der AUVA:*
 - *max. 2 Tage pro Monat – jedoch nicht aufeinanderfolgend (Tagesarbeitszeit 8 Stunden) und*
 - *max. 20 Tage pro Jahr.*
 - *Die bisherigen Ausnahmen vom Führen eines Verzeichnisses der exponierten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gemäß § 47 ASchG und der verpflichtenden Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 ASchG bei Arbeiten gelegentlicher Exposition geringer Höhe sind entfallen.*

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 1 GKV**
 - Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber müssen die Gefahren, denen die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer durch Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind, ermitteln und beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der **Entfernung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien Vorrang vor anderen Arten des Umgangs** mit Asbest (der Behandlung von Asbest) **einzuräumen ist**.

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 2 GKV (1)**

- Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber haben bei Arbeiten nach § 21 dafür zu sorgen, dass zusätzlich zu § 43 ASchG folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - 1. Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass kein Asbeststaub entsteht. Ist dies nicht möglich, ist die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft durch nach dem Stand der Technik zu treffende Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
 - 2. Alle Arbeitsbereiche, Arbeitsmittel und sonstige Ausrüstungen sind regelmäßig, möglichst mit saugenden Verfahren, zu reinigen und zu warten.

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 2 GKV (2)**
 - **3. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung**, die mit Asbest in Berührung gekommen sind, sowie Asbest, Asbeststaub freisetzendes oder **asbesthaltiges Material und asbesthaltige Abfälle** sind so rasch wie möglich in geeigneten geschlossenen Behältnissen, deren Kennzeichnung auf Asbest als Inhalt hinweist, aufzubewahren und ohne Staubentwicklung abzutransportieren.
 - Behältnisse, in denen asbesthaltige Abfälle gesammelt werden, sind mit einem **Hinweis auf ihren Inhalt zu kennzeichnen**.
 - Z 3 gilt nicht für asbesthaltige Abfälle aus bergbaulichen Tätigkeiten.

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 2 GKV (3)**
 - 4. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind nach dem Stand der Technik **geeigneten Dekontaminierungsverfahren** zu unterziehen.
 - 5. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen ist für eine ausreichende Sauerstoffzufuhr in der Atemluft zu sorgen.
 - 6. Bauteile aus Asbestzement müssen **möglichst zerstörungsfrei im Ganzen demontiert** werden.

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 2 GKV (4)**
 - **7. Materialien, in denen Asbestfasern fest in einer Matrix gebunden sind, dürfen nur mit Handgeräten** oder mit geeigneten, langsam laufenden, die Entstehung von Asbeststaub möglichst vermeidenden Arbeitsmitteln, die mit geeigneten filternden Absaugungen versehen sind, oder mit Arbeitsmitteln, die im Nassverfahren arbeiten, bearbeitet werden.
 - 8. Das Schneiden mittels Trennscheibe **ist verboten.**

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 3 GKV**
 - Kann eine **Grenzwertüberschreitung nicht** durch andere Maßnahmen nach § 43 ASchG **vermieden werden** und ist das Tragen von **individuellem Atemschutz erforderlich**, ist die Verwendung auf ein absolutes **zeitliches Minimum** zu reduzieren.
 - Während der Dauer der Arbeiten sind die für die Erholung der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erforderlichen Pausen je nach physischer und klimatischer Belastung festzulegen.

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- § 22a GKV Erläuterung:
 - *Nach § 22a Abs. 3 ist das Tragen von individuellem Atemschutz erforderlich, wenn eine Grenzwertüberschreitung nicht durch andere Maßnahmen nach § 43 ASchG vermieden werden kann. Dabei ist die Verwendung auf ein absolutes zeitliches Minimum zu reduzieren. **Stand der Technik** ist i. d. Zshg. die DGUV Regel 112-190*
 - *Tabelle 2 der DGUV-Regel :*
 - *Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)*
 - *Regenerationsgeräte*
 - *Schlauchgeräte*
 - *Filtergeräte.*

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 4 GKV (1)**
 - Wird der Grenzwert überschritten oder gibt es Grund zur Annahme, dass asbesthaltige Materialien, die vor den Arbeiten nicht ermittelt wurden, freigesetzt worden sind und dabei Staub entstanden ist, so sind die Arbeiten sofort einzustellen.
 - Die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sind erst fortzusetzen, nachdem für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 4 GKV (2)**
 - Die Ursachen der Grenzwertüberschreitung sind zu ermitteln und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist eine Grenzwert- Vergleichsmessung gemäß § 28 Abs. 3 durchzuführen.

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- **§ 22a Abs. 5 GKV**
 - Ergänzend zu den Maßnahmen nach § 14 haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die mit Asbest verschmutzte Schutz- oder Arbeitskleidung innerbetrieblich gereinigt wird.
 - Außerbetrieblich darf die Reinigung nur durch ein dafür speziell ausgestattetes Reinigungsunternehmen durchgeführt werden. In diesem Fall ist die verschmutzte Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern.
 - Die Schutz- oder Arbeitskleidung darf **nicht in Haushalte** der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zur Reinigung mitgenommen werden.

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- § 22a GKV Erläuterung: (1)
 - *Neu eingefügt wurde § 22a Abs. 5. Demnach haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber -ergänzend zu den Maßnahmen nach § 14 – dafür zu sorgen, dass die mit Asbest verschmutzte Schutz- oder Arbeitskleidung innerbetrieblich gereinigt wird.*
 - *Außerbetrieblich darf die Reinigung nur durch ein dafür speziell ausgestattetes Reinigungsunternehmen durchgeführt werden. In diesem Fall ist die verschmutzte Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern.*

Gefahrenermittlung- und beurteilung

- § 22a GKV Erläuterung: 2)
 - *Die Schutz- oder Arbeitskleidung darf nicht in Haushalte der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zur Reinigung mitgenommen werden. Haushalte schließt sowohl Privatwohnungen als auch von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern zur Verfügung gestellte **Dienstunterkünfte ein.***

Arbeitsplan - Inhalt

- **§ 23 Abs. 1 GKV (2)**
 - Der Arbeitsplan hat **insbesondere vorzusehen**, dass
 - **1. Asbest oder asbesthaltige Materialien vor Anwendung der Abbruchtechniken entfernt werden, außer in den Fällen**, in denen diese Entfernung für Arbeitnehmer/innen eine **größere Gefahr verursachen** würde, als wenn der **Asbest oder die asbesthaltigen Materialien an Ort** und Stelle verbleiben würden.

Arbeitsplan - Auflage am Einsatzort

- **§ 23 Abs. 3 GKV**
 - Wenn Arbeiten gemäß Abs. 1 voraussichtlich **länger als fünf Arbeitstage dauern**, ist der Arbeitsplan **am Arbeitsort zur Einsichtnahme aufzulegen**.

Messungen der Asbestkonzentration

- **§ 24 Abs. 1 GKV**
 - Für Messungen der Asbestfaserkonzentration gilt **der 5. Abschnitt.**
- **§ 24 Abs. 2 GKV (1)**
 - (2) Die Fasern sind insbesondere zu zählen
 - 1. durch **Elektronenmikroskopie (EM)** oder
 - 2. mit einem anderen Verfahren, das zumindest zu gleichwertigen oder repräsentativeren Ergebnissen führt.

Messungen der Asbestkonzentration

- **§ 24 Abs. 2 GKV (2)**
 - Bis zum **20. Dezember 2029** kann die Faserzählung noch durch Phasenkontrastmikroskopie (PCM) nach der 1997 von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Methode oder nach einem anderen Verfahren durchgeführt werden, das zu gleichwertigen oder genaueren Ergebnissen führt.

Messungen der Asbestkonzentration

- § 24 GKV Erläuterung:
 - *Die Messung der Asbestfaserkonzentration erfolgt in Zukunft mit **Elektronenmikroskopie**.*
 - *Ab dem 21. Dezember 2029 dürfen Asbestfasern nur mehr durch **Elektronenmikroskopie (EM)** oder durch eine andere alternative Methode, die zu gleichwertigen oder genaueren Ergebnissen führt, gezählt werden. Die Messung mittels **Phasenkontrastmikroskop (PCM)** ist dann nicht mehr erlaubt.*
 - *Seit dem 31.12.2025 gilt ein Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest von $10.000F/m^3$.*
 - *Ab dem 21.12.2029 gilt ein Grenzwert von $2.000F/m^3$.*

Unterweisung

- **§ 25a Abs. 1 GKV (1)**
 - Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber **haben Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer**, die Asbeststaub oder Staub asbesthaltiger Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, **vor Aufnahme der Tätigkeit** und **danach in regelmäßigen Abständen über die sichere Durchführung von Asbestarbeiten nach § 14 ASchG zu unterweisen.**

Unterweisung

- **§ 25a Abs. 1 GKV (2)**
 - **Darüber hinaus hat eine Unterweisung zu erfolgen, wenn ein zusätzlicher Schulungsbedarf festgestellt wird. Die Dauer der Unterweisung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer stehen.**
 - **Die Unterweisung ist von einer geeigneten Person durchzuführen.**

Unterweisung

- **§ 25a Abs. 2 GKV (1)**

Die Unterweisung gemäß Abs. 1 hat durch theoretische und praktische Übungen zu erfolgen und **Folgendes zu umfassen:**

- **1. Arbeitnehmerschutzvorschriften**, sonstige Rechtsvorschriften oder Richtlinien zur sicheren Durchführung von Asbestarbeiten,
- **2. Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen** auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens,
- **3. Arten von Erzeugnissen oder Materialien**, die Asbest enthalten können,

Unterweisung

- **§ 25a Abs. 2 GKV (2)**

Die Unterweisung gemäß Abs. 1 hat durch theoretische und praktische Übungen zu erfolgen und **Folgendes zu umfassen:**

- **4. Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminimierung,**
- **5. sichere Arbeitsverfahren, Kontrollen und persönliche Schutzausrüstungen,**
- **6. Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtige Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung unter Berücksichtigung von Atemschutzausrüstungen,**

Unterweisung

- **§ 25a Abs. 2 GKV (3)**
 - 7. Vorgehensweise in Notfällen, bei **Dekontaminationsverfahren und der Abfallbeseitigung** sowie
 - 8. Anforderungen an **Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß der Verordnung** über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Unterweisung ist **so genau wie möglich** an die fachlichen **Kenntnisse und die Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen** bzw. Arbeitnehmer und die damit verbundenen spezifischen **Aufgaben und Arbeitsmethoden dieses Berufs anzupassen.**

Unterweisung

- **§ 25a Abs. 3 GKV**
 - **Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer**, die Abbruch- oder **Asbestsanierungsarbeiten** durchführen, haben **zusätzlich** zu der Unterweisung nach Abs. 2 **eine Schulung zum Einsatz technischer Geräte und Maschinen** zur Eindämmung der **Freisetzung und Ausbreitung** von Asbestfasern bei Arbeitsverfahren **zu absolvieren**.

Unterweisung – Bestätigung für ANinnen

- **§ 25 Abs. 4 GKV**
 - Den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ist eine **Bestätigung** über die erfolgreiche Absolvierung der **Unterweisung auszustellen**, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - **1. Name der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers,**
 - **2. Datum und Dauer der Unterweisung,**
 - **2. Inhalt der Unterweisung,**

Unterweisung – Bestätigung für ANinnen

- **§ 25 Abs. 4 GKV**
 - 3. **Sprache**, in der die Unterweisung durchgeführt wurde,
 - 4. **Name, Qualifikation und Kontaktdaten** der **Ausbildnerin/des Ausbildners** oder der Einrichtung, die die Unterweisung durchgeführt hat.

Ermächtigte Arbeitgeber:innen

- **§ 26 Abs. 1 GKV**
 - Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten dürfen nur von ermächtigten **Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern** durchgeführt werden. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber gelten als ermächtigt, wenn sie geeignete Maßnahmen nach Abs. 2 nachweisen und **in eine Liste nach Abs. 4 eingetragen sind.**

Ermächtigte Arbeitgeber:innen

- **Antragsformulare des ZAI**

 Arbeitsinspektion

- Starkgebundener Asbest

Formular für die Aufnahme in die Liste der Abbruch- bzw. Asbestsanierungsunternehmen: **stark gebundener Asbest**

 Arbeitsinspektion

- Schwachgebundener Asbest

Formular für die Aufnahme in die Liste der Abbruch- bzw. Asbestsanierungsunternehmen: **schwach gebundener Asbest**

Ermächtigte Arbeitgeber:innen

- **§ 26 Abs. 2 GKV (1)**
 - **Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber haben acht Wochen** vor dem erstmaligen Beginn der Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten dem/der für Arbeit zuständigen Bundesminister/Bundesministerin einen **Nachweis für die Einhaltung geeigneter Maßnahmen zur Minimierung der Exposition** von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 45 Abs. 4 ASchG **vorzulegen:**
 - 1. Die **Zahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer**, die Asbeststaub oder asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind, ist so weit wie möglich **zu beschränken.**

Ermächtigte Arbeitgeber:innen

- **§ 26 Abs. 2 GKV (2)**
 - 2. Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass **kein Asbeststaub entsteht. Ist dies nicht möglich, ist die Freisetzung von Asbeststaub durch geeignete Maßnahmen, wie Unterdrückung von Asbeststaub, Absaugen von Asbeststaub an der Quelle** oder kontinuierliche Sedimentierung von in der Luft schwebenden Asbestfasern, **zu verhindern. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind nach dem Stand der Technik geeigneten Dekontaminierungsverfahren** zu unterziehen. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen ist für eine ausreichende **Sauerstoffzufuhr in der Atemluft zu sorgen.**

Ermächtigte Arbeitgeber:innen

- **§ 26 Abs. 2 GKV (3)**
 - 3. Für eine regelmäßige Reinigung und Wartung der Arbeitsbereiche und Ausrüstungen ist zu sorgen.
 - 4. Asbest, Staub freisetzendes asbesthaltiges Material und Abfälle sind in geeigneten, geschlossenen Behältnissen, deren Kennzeichnung auf Asbest als Inhalt hinweist, aufzubewahren und abzutransportieren.
 - 5. Vorlage der Bestätigungen über die positive Absolvierung der Unterweisung gemäß § 25a.
 - 6. Bekanntgabe von Namen und Anschrift der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, Telefonnummer und Email-Adresse.

Ermächtigte Arbeitgeber:innen

- **§ 26 Abs. 3 GKV**
 - Der/die für Arbeit zuständige Bundesminister/Bundesministerin hat zu prüfen, ob die Maßnahmen nach Abs. 2 gegeben sind.
- **§ 26 Abs. 4 GKV (1)**
 - Der/die für Arbeit zuständige Bundesminister/Bundesministerin **hat eine Liste** der ermächtigten Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, die Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten durchführen, zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie **im Internet zu veröffentlichen**. **Diese Liste hat zu enthalten: Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber.**

Ermächtigte Arbeitgeber:innen

- **§ 26 Abs. 4 GKV (2)**
 - In diese Liste **sind alle Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber aufzunehmen**, bei denen die Überprüfung gemäß Abs. 3 ergeben hat, **dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind**.
 - Ergibt die Überprüfung, dass die zu setzenden Maßnahmen nicht ausreichend sind, sind die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber **zur Verbesserung derselben schriftlich aufzufordern**.
 - Werden die Voraussetzungen weiterhin nicht erfüllt, hat **keine Aufnahme in die Liste zu erfolgen**.

Ermächtigte Arbeitgeber:innen

- **§ 26 Abs. 5 GKV**
 - **Arbeitgeberinnen** bzw. Arbeitgeber haben nach Aufnahme der Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten **allfällige Änderungen der Angaben in Abs. 2 Z 2 bis 6 und eine allfällige Beendigung der Tätigkeit zu melden.**

Ermächtigte Arbeitgeber:innen - Streichung v. d. L.

- **§ 26 Abs. 6 GKV**
 - Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber **sind von der Liste nach Abs. 4 zu streichen**, wenn
 1. die **Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen** oder
 2. diese auf Grund einer Übertretung der geltenden Bestimmungen zu Asbest **gemäß dem ASchG oder dieser Verordnung rechtskräftigt bestraft** wurden oder
 3. innerhalb der **letzten fünf Jahre keine Meldung** gemäß § 22 erfolgte.

Ermächtigte Arbeitgeber:innen - Streichung v. d. L.

- § 26 Abs. 6 GKV Erläuterung: (2)

Übergangsfrist: Es ist spätestens bis 31. März 2026 ein Antrag auf Ermächtigung zu stellen.

Für die Zeit nach 31.03.2026 gilt eine „Schonfrist von 8 Wochen“, in der mit den Arbeiten begonnen werden darf, obwohl die Arbeitgeber:innen noch nicht in der Liste eingetragen sind.

Kennzeichnung nach KennV

- Starkgebundene Asbestreste am Arbeitsplatz, wie ausgebaute Asbestzementprodukte, sind in staubdichten Behältern oder Big Bags zu verpacken oder in abgedeckten Mulden/Containern zu sammeln.
- Behälter (z.B. Säcke, Mulden), die Asbest enthalten, müssen gemäß § 1a KennV gekennzeichnet werden:
 - die **eindeutige Bezeichnung als Asbest** (z.B. "Asbest") sowie
 - ein entsprechendes Piktogramm: (GHS 08 - Gesundheitsgefahr)



Kennzeichnung nach KennV

- eine Aufzählung der **möglichen Gefahrenhinweise** (z.B. H350 "Kann Krebs erzeugen")
- eine Aufzählung der **Sicherheitshinweise** (z.B. P260: "Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen").



Kennzeichnung nach KennV

- Kennzeichnung von **Lagerbereichen gemäß § 1b KennV**:
 - Ist die Kennzeichnung der einzelnen Behälter, die **in einer Mulde/einem Container gesammelt werden**, nicht eindeutig erkennbar und wird die **erhebliche Menge von 50 kg Asbestmaterial überschritten**, ist zusätzlich der Lagerbereich mit dem Piktogramm "**GHS 08 - Gesundheitsgefahr**" zu kennzeichnen. Beispiel: Behälter mit Asbestmaterial wird gemeinsam mit anderen Abfällen in einer Mulde gesammelt und dort gelagert.

GHS 08 - Gesundheitsgefahr



Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG

- Sicherheit- und Gesundheitsschutzplan
 - Der Bauherr **hat dafür zu sorgen**, dass vor Eröffnung der Baustelle **ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird** für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG

- **Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, sind insbesondere Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, vorgeschrieben sind.**

 **SiGe-Plan Pflicht bei Asbestarbeiten**

Noch Fragen???

Manfred Frühwirth
BMASGPK VIII/A/1
Manfred.fruehwirth@sozialministerium.gv.at